

Dem nachstehenden Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Einzelfallsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Hauptstraße in Meckenheim vom 09. Juli 2012 wird zugestimmt.

**1. Änderungssatzung
zur EINZELFALLSATZUNG
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen
der Hauptstraße in Meckenheim
vom 9. Juli 2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 3 Satz 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meckenheim in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 9. Juli 2012 hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

§ 1 der Einzelfallsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Hauptstraße in Meckenheim wird wie folgt ergänzt:

Vor dem Wort „Beleuchtung“ wird das Wort „Gehwege“ eingefügt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.